

# RS Vwgh 1998/1/20 96/11/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

AZG §19;

KrPflG 1961 §44 litc;

KrPflG 1961 §45;

KrPflG 1961 §51 litc;

VStG §6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/06/26 97/11/0039 1

## Stammrechtssatz

Operationsgehilfen sind mit Ärzten und dem diplomierten Krankenpflegepersonal, hinsichtlich derer es im Bereich des Möglichen liegt, daß sie für die Krankenanstalt nicht in ausreichendem Ausmaß für eine Anstellung zur Verfügung stehen, nicht vergleichbar (Hinweis E 6.8.1996, 95/11/0322, sowie E 1.10.1996, 96/11/0046). Operationsgehilfen bedürfen lediglich einer verhältnismäßig kurzen Ausbildung. Diese ist bei Bedarf vom Krankenanstaltenträger einzurichten. Es erscheint daher dem VwGH nicht plausibel, daß es dem Besch a priori unmöglich gewesen sein soll, Operationsgehilfen in einem zur Entsprechung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften erforderlichen Ausmaß anzustellen und auszubilden (hier: Die Möglichkeit der Annahme eines übergesetzlichen Notstandes bzw einer rechtfertigenden Pflichtenkollision scheidet im vorliegenden Zusammenhang aus).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996110260.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)